

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 23. August 2023

03227

9.8.2023	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-12	302
----------	---	-----

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

Vom 9. August 2023

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden nach Satz 7 folgende Sätze eingefügt:
 „In den modernen Fremdsprachen kann einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsbewertung, die das monologische und dialogische Sprechen überprüft, ersetzt werden. Diese kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Gruppenmitgliedern durchgeführt werden. Die Fachkonferenz legt Näheres zur Ausgestaltung fest.“
2. In § 41 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „festgesetzt“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für die Bewertung mit der Note ‚ungenügend‘ auf Grund von Leistungsverweigerung oder groben Täuschungsversuchs“ eingefügt.
3. Der Anlage 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Reduzierung nach Satz 1 kann auch für das Fach zweite Fremdsprache erfolgen, wenn in diesem auf freiwilliger Basis eine vergleichende Arbeit geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens im zweiten Halbjahr“ durch die Wörter „für die Dauer des zweiten Halbjahres“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder die bisher besuchte Schule“ eingefügt.
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in allen Kursen“ durch die Wörter „nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „einzuhalten“ ein Komma und die Wörter „wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt“ eingefügt.
3. In § 14a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prozent“ ein Komma und die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe jedoch in der Regel nicht länger als 45 Minuten“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahgangsnote); eine Jahgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren und denjenigen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz gebildet werden. In Kursen des vierten Kurshalbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die gemäß § 14 Ab-

satz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“

- b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und“
5. In § 23 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterricht“ ein Komma und die Wörter „bei einem Wechsel des Wahlpflichtfaches gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in allen Kursen“ durch die Wörter „nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „anzusetzen“ ein Komma und die Wörter „wobei die Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Eine Jahrgangsnote gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren und denjenigen des allgemeinen Teils gemäß § 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz gebildet werden. In Kursen des vierten Kurshalbjahres, in denen keine Klausur geschrieben wird, beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 15 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel

bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu schreibende Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.“

- b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zulassung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt in der Regel frühestens zu dem Prüfungstermin, der im zweiten Jahr nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht stattfindet; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 „3. bereits zwei Prüfungsverfahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ohne Ergebnis abgebrochen hat.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. August 2023

Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie
 Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

